

**Information der KZBV zum Online-Rollout
– Weiteres Vorgehen zur Finanzierung der
den Zahnarztpraxen durch die Anbindung an die
Telematikinfrastruktur entstehenden Kosten –**

Mit Beginn des zweiten Quartals 2018 besteht eine Diskrepanz zwischen den Kosten für die von den Zahnarztpraxen zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur benötigte Erstausrüstung und den in der Finanzierungsvereinbarung zwischen KZBV und GKV-Spitzenverband festgelegten Erstattungspauschalen.

In § 1 der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung (GFinV) ist festgelegt, dass die Höhe der Pauschalen in jedem Fall so zu kalkulieren ist, dass sie die günstigsten Kosten eines Standard-Erstausrüstungspaketes sowie eines Standard-Betriebspaketes vollständig deckt. § 9 Abs. 4 GFinV regelt darüber hinaus, dass wenn sich neue Erkenntnisse, insbesondere über die Entwicklung der Marktpreise oder anderer signifikanter Veränderungen der am Markt befindlichen anbietenden Dienstleister ergeben, die Vertragspartner umgehend Verhandlungen zur Anpassung der betreffenden Pauschalen-Vereinbarung aufnehmen.

Diese Regelungen sind Ausfluss dessen, dass die Vertragspartner von Gesetzes wegen gezwungen waren, bis zum Ablauf einer bestimmten Frist die Einzelheiten zur Finanzierung zu vereinbaren und die Höhe der von den Krankenkassen zu leistenden Pauschalen festzulegen, noch bevor die Preise für die Komponenten auf dem realen Markt bestimmt wurden und ohne dass sich insoweit ein Markt überhaupt gebildet hätte.

Nach wie vor gibt es nur eine von der gematik zugelassene Produktkette, die für die Anbindung der Praxen an die Telematikinfrastruktur erworben werden kann. Eine zunehmende Marktvielfalt, die von den Vertragspartnern bei Vertragsabschluss antizipiert werden musste und von der eine Senkung der Preise erhofft worden war, ist damit bisher nicht eingetreten. Die KZBV hat daher Verhandlungen zur Anpassung der Pauschalen mit dem GKV-Spitzenverband aufgenommen. Ziel ist, die Pauschalen so zu gestalten, dass eine vollständige Kostendeckung der den Praxen entstehenden Kosten erreicht wird, sofern die günstigsten auf dem Markt verfügbaren Angebote genutzt werden.

[Hinweis: Nach derzeitiger (unverbindlicher) Einschätzung der gematik könnten im 2. Quartal zwei weitere Anbieter die Zulassungen für ihre Produkte erhalten.]

Sobald die Verhandlungen mit dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen sind, wird die KZBV alle KZVen unverzüglich über die Ergebnisse und die dann geltenden Pauschalen informieren.

Derzeit sind ca. 2.800 Zahnarztpraxen an die Telematikinfrastruktur angebunden. Eine flächendeckende Ausstattung aller ca. 45.000 Zahnarztpraxen bis Jahresende zu erreichen, scheint damit – auch wenn absehbar noch weitere Anbieter in den Markt eintreten sollten – aus Sicht der KZBV kaum mehr möglich. Gemäß

» KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

§ 291 Abs. 2b Satz 14 drohen Zahnärzten, die das Versichertenstammdaten-Management ab dem 1. Januar 2019 noch nicht durchführen, Sanktionen in Form von Honorarkürzungen. Die KZBV wird sich daher beim BMG für eine Fristverlängerung einsetzen, um einen sachgerechten Zeitraum für die Ausstattung der Zahnarztpraxen zu erreichen.

Empfehlung für Zahnarztpraxen

Zahnarztpraxen sollten die ihnen vorgelegten Angebote der Industrie genau daraufhin prüfen,

- ob die angebotenen Komponenten auch tatsächlich lieferfähig sind (bzw. wann)
- ob die Preise der angebotenen Komponenten von den gemäß geltender Finanzierungsvereinbarung zu erstattenden Pauschalen gedeckt sind
- ob und welche Modalitäten im Vertrag aufgezeigt werden für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Installation der Komponenten in der Praxis eine Unterdeckung gegeben ist. [Hinweis: Einige Anbieter eröffnen ihren Kunden die Möglichkeit, in diesem Fall vom Vertrag zurückzutreten; andere bieten an, die Differenz zu übernehmen u. ä.].

Die Verhandlungsergebnisse sowie die angepassten Pauschalen werden von der KZBV nach Abschluss der Verhandlungen umgehend veröffentlicht werden.